

eben nur die landesherrliche Macht, die als der zusammenfassende Faktor erscheint. Aber gerade die Fülle und Mannigfaltigkeit an rechtshistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Verhältnissen, die sich so unserem Auge bietet, dürfte die Aufmerksamkeit sonst Thüringen ferner stehender Forscher auf das Rote Buch lenken. Größer wird voraussichtlich noch die Ausbeute sein, welche die Lokalforschung nach allen Seiten hin aus der neuen Veröffentlichung zu schöpfen im Stande sein dürfte. Das Verständnis des Inhaltes für den einen wie für den anderen dieser Forschungskreise zu erleichtern, hat der überaus sach- und fachkundige Herausgeber es an erklärenden Anmerkungen nicht fehlen lassen; denn wie der einen allgemeineren Standpunkt einnehmende Rechts- und Wirtschaftshistoriker zur geistlichen Durchführung seiner Studien einer Kenntnis der örtlichen Einzelbeziehungen nicht entraten kann, so muß dem, der sich nur mit der Geschichte der engeren Heimat beschäftigt, manches näher erklärt und verständlich gemacht werden, was ersterem ganz geläufig ist oder von demselben mit geringer Mühe festgestellt werden kann. Ist so auch die Zahl der Anmerkungen sehr groß und der Umfang einzelner derselben recht bedeutend, so glaube ich diesem Anmerkungsapparate hier eine erheblich größere Berechtigung als bei der im 1. Bande der thüringisch-sächsischen Geschichtsbibliothek herausgegebenen Vita Paulinae einräumen zu können. Wie in letzterer so ist auch hier das im Anhang folgende Namensregister mit aller Sorgfalt bearbeitet, nur die Einleitung mußte natürlicherweise für das Rote Buch erheblich kürzer ausfallen: kaum 19 Seiten nimmt dieselbe in Anspruch. Außer einer recht gedrängten Übersicht über den Ausgang des Orlamünder Grafenhauses beschäftigt sich das Vorwort vorwiegend mit der Handschrift des Roten Buches und den späteren Schicksalen derselben; letztere ist es übrigens, die selbst hierüber mancherlei Auskunft giebt; ihr Übergang aus den Händen des jeweiligen geschäftsführenden landgräflichen Beamten in die seines Nachfolgers ist mehrfach ausdrücklich vermerkt. Den ersten auf diese Weise namhaft gemachten Inhaber des Buches, den Weimarerischen Zöllner oder Geleitsmann Johann Brandenhain, möchte daher der Herausgeber für denjenigen halten, der die ganze Aufzeichnung veranlaßte; doch spricht anderes dagegen. Der Umstand, daß der Verfertiger ein ebenso eifriger landgräflicher Beamter war, wie er sich zuvor als gräflich orlamündischer Diener auszeichnete, deutet eher darauf, daß jenes Verdienst dem nachmaligen Weimarerischen Ratsmeister Friedrich Risinbutil beizulegen ist. Einige im Roten Buche jetzt vorkommende Lücken ist es erfreulicherweise möglich gewesen durch ein in Dresden befindliches ähnliches Register, welches gleichfalls 1378 entstanden ist, aber ganz Thüringen und die Markgrafschaft Meissen umfaßt, zu ergänzen. Nach Angabe der Vorrede soll letzteres trotzdem in keinerlei unmittelbarem Zusammenhange mit dem nur das Amt Weimar behandelnden Roten Buche stehen. Immerhin bleibt es doch auffällig, daß man eine solche Statistik gleichzeitig einmal für die gesamten Wettinischen Lande und dann wieder für einen Teil derselben angelegt haben sollte. Wie dem auch sei, eins wie das andere zeugt von einem auffällig früh zu Tage tretenden Geschieke und Verständnis der Wettinischen Beamtenorganisation des aus so verschiedenen Bestandteilen emporgewachsenen Territoriums.

Kiel.

W. Schum.